Offenlegung gemäß Verordnung (EU) 2024/3005

ESG-Rating Transparenz und Governance

Neuss, Juni 2026
Version 1.0

Creditreform Rating

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG UND ZWECK DES DOKUMENTS ... 3

2 OFFENLEGUNGEN ZU ESG-RATING-PRODUKTEN ... 3

2.1 ZIELSETZUNG DES ESG-RATINGS UND WESENTLICHKEITSANSATZ ... 3

2.2 ESG-RATING-PRODUKTE UND ANWENDUNGSBEREICH ... 4

2.3 ESG-FAKTOREN UND AGGREGATION ... 5

2.4 ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN EUROPÄISCHEN NACHHALTIGKEITSBERICHTSSTANDARDS ... 6

2.5 RATINGSKALA UND RATINGAUSDRUCK ... 6

2.6 BERÜCKSICHTIGUNG INTERNATIONALER VEREINBARUNGEN UND NACHHALTIGKEITSZIELE ... 6

2.6.1 Übereinkommen von Paris und klimabezogene Zielsetzungen ... 6

2.6.2 UN Global Compact und OECD-Leitsätze ... 7

3 ALLGEMEINE METHODISCHE OFFENLEGUNGEN ... 7

3.1 ÜBERBLICK ÜBER DIE ESG-RATING-METHODIK ... 7

3.2 VERWENDETE BRANCHENKLASSIFIZIERUNG ... 10

3.3 DATENQUELLEN UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN ... 10

3.4 WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN DER METHODIK ... 11

3.5 AUSWAHL UND BEWERTUNG RELEVANTER ESG-FAKTOREN ... 12

3.6 WESENTLICHKEITSKONZEPT UND DOUBLE-MATERIALITY-ANSATZ ... 12

3.7 SZENARIOANALYSEN UND ZUKUNFTSORIENTIERTE BEWERTUNG ... 13

3.8 ÜBERPRÜFUNG UND ANPASSUNG DER METHODIK ... 13

3.9 VERWENDUNG KÜNSTLICHER INTELLIGENZ ... 13

4 GRENZEN VON DATENQUELLEN, METHODIK UND INFORMATIONEN ... 14

4.1 MÖGLICHE LIMITATIONEN IN DER ESG-RATING-ENTWICKLUNG ... 14

4.1.1 Grenzen der Datenverfügbarkeit und Datenqualität ... 14

4.1.2 Verwendung von Annahmen, Schätzungen und Proxy-Daten ... 15

4.2 MÖGLICHE EINSCHRÄNKUNGEN IN DEN ZUR RATINGERSTELLUNG VERFÜGBAREN DATEN ... 15

4.2.1 Auswirkungen von Datenlücken auf ESG-Ratings ... 16

4.2.2 Einschränkungen bei Taxonomie- und Nachhaltigkeitsinformationen ... 16

4.2.3 Methodische Einschränkungen ... 16

5 ORGANISATORISCHE OFFENLEGUNGEN ... 17

5.1 UNTERNEHMENS- UND EIGENTÜMERSTRUKTUR ... 17

5.2 GESCHÄFTSMODELL UND GEBÜHRENSTRUKTUR ... 18

5.3 GOVERNANCE-STRUKTUR ... 19

5.4 MANAGEMENT VON INTERESSENKONFLIKTEN ... 20

5.5 UNABHÄNGIGKEIT DES RATINGPROZESSES ... 20

5.6 COMPLIANCE-, KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSFUNKTIONEN ... 21

5.7 BESCHWERDEMANAGEMENT ... 21

1 Einleitung und Zweck des Dokuments

Dieses ESG-Rating Transparenz- und Governance-Dokument wurde von der Creditreform Rating AG (im Folgenden „CRA“) erstellt, um Nutzerinnen und Nutzern von ESG-Ratings, bewerteten Unternehmen sowie weiteren interessierten Stakeholdern transparente Informationen über die ESG-Ratingtätigkeit, die zugrunde liegenden Methoden, die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Governance-Strukturen der CRA bereitzustellen.

Das Dokument ergänzt die öffentlich verfügbare ESG-Rating-Methodik der CRA sowie die regulatorischen Offenlegungen, die in den jeweiligen ESG-Ratingberichten enthalten sind. Gemeinsam ermöglichen diese Dokumente ein umfassendes Verständnis der Zielsetzung, Methodik, Governance-Struktur und Transparenzanforderungen der ESG-Ratingtätigkeit der CRA.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen werden unter Bezug auf die Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von ESG-Rating-Tätigkeiten sowie den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten offengelegt. Ziel ist es, die wesentlichen Merkmale der ESG-Rating-Produkte, die methodischen Grundlagen der Ratingerstellung, die Grenzen der verwendeten Informationen und Daten sowie die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Unabhängigkeit, Objektivität und Integrität der ESG-Ratingtätigkeit nachvollziehbar darzustellen.

Dieses Dokument ist gemeinsam mit der jeweils gültigen ESG-Rating-Methodik der CRA zu lesen. Während die Methodik die analytischen Grundlagen, den Ratingprozess, die Ratingskala, die ESG-Faktoren sowie die Überwachungs- und Aktualisierungsprozesse detailliert beschreibt, konzentriert sich das vorliegende Dokument auf die regulatorisch geforderten Transparenz- und Governance-Offenlegungen.

Die CRA überprüft die Inhalte dieses Dokuments regelmäßig und aktualisiert sie bei wesentlichen Änderungen der regulatorischen Anforderungen, der ESG-Rating-Methodik, der Governance-Strukturen oder anderer relevanter Aspekte ihrer ESG-Ratingtätigkeit.

2 Offenlegungen zu ESG-Rating-Produkten

2.1 Zielsetzung des ESG-Ratings und Wesentlichkeitsansatz

Die zu analysierenden Faktoren in den Bereichen Environment, Social und Governance werden maßgeblich aus den europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie den Inhalten des Voluntary Standard for SMEs (VS) abgeleitet, sind jedoch nicht auf diese Faktoren beschränkt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden nach dem Prinzip der Double Materiality analysiert. Dementsprechend werden die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Umwelt und Stakeholder ebenso analysiert wie die aus dem Bereich der Nachhaltigkeit resultierenden Auswirkungen auf die finanzielle Performance des Unternehmens selbst.

Die Analysestruktur der einzelnen ESG-Faktoren orientiert sich maßgeblich an den europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Es werden daher Nachhaltigkeitsaspekte aus allen für das jeweilige Ratingobjekt relevanten Unterkategorien der Bereiche Environment, Social und Governance der ESRS analysiert.

2.2 ESG-Rating-Produkte und Anwendungsbereich

Das ESG-Rating der CRA ermöglicht eine Aussage zur Nachhaltigkeit von Ratingobjekten über die Dimensionen Environment (E), Social (S) und Governance (G). Das Rating kann sowohl für nichtfinanzielle Unternehmen als auch für Finanzdienstleister erstellt werden.

Dabei wird sowohl ein aggregiertes ESG-Rating als auch eine Bewertung der einzelnen Faktoren E, S und G durchgeführt und bereitgestellt. Bei der Erstellung des ESG-Ratings werden insbesondere die folgenden Analysebereiche beurteilt:

- Environment
- Social
- Governance
- Zukunftsbereitschaft
- Transparenz

Die CRA wendet im ESG-Rating einheitliche Analyseverfahren an. Aus der Untersuchung der Nachhaltigkeitsbereiche werden die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Unternehmens abgeleitet. Sofern finanzielle Unternehmen analysiert werden, analysiert die CRA zudem das Kredit- und/oder Investitionsportfolio in Bezug auf dessen Nachhaltigkeit.

Für die Analyse der ESG-Faktoren auf Basis der ESRS wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt, bei dem zwischen verpflichtenden und optionalen ESG-Faktoren unterschieden wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im derzeitigen Regulierungsrahmen nicht alle Unternehmen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind und Informationen zu bestimmten ESG-Faktoren somit nicht für jedes Unternehmen vorliegen können. Als obligatorisch werden grundsätzlich diejenigen Informationspunkte definiert, die auch im Rahmen der VS-Berichterstattung nach dem sogenannten Basismodul obligatorisch sind. Dies umfasst auch die im Basis-Modul des VS-Berichtsstandards aufgeführten Richtlinien für die Bereiche Klimawandel, eigene Angestellte und Angestellte in Wertschöpfungsketten. So

wird einerseits eine genaue Passung zu den europäischen Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet und andererseits sichergestellt, dass Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, Branche und ESG-Maturität, diese Informationen mit angemessenem Aufwand bereitstellen können.

Darüber hinaus können weitere Informationen entlang der Struktur der CSRD als optionale Faktoren ins Rating einfließen, um eine umfassende Beurteilung der Nachhaltigkeit zu ermöglichen.

ESG-Ratings der CRA unterliegen nach ihrer Erstellung einem fortlaufenden Monitoring. Im Rahmen des Monitorings wird analysiert, ob wesentliche Veränderungen der Nachhaltigkeitsleistung oder des Nachhaltigkeitsprofils eines Ratingobjekts vorliegen, die Auswirkungen auf das ESG-Rating haben können. Sofern keine wesentlichen Änderungen eintreten, besitzen ESG-Ratings grundsätzlich eine Gültigkeit von 365 Tagen.

2.3 ESG-Faktoren und Aggregation

Die Nachhaltigkeitsbewertung basiert auf den Faktoren Environment (E), Social (S) und Governance (G).

Nachhaltigkeitsfaktoren weisen branchenspezifische Besonderheiten und unterschiedliche Relevanzen auf. Die Auswahl relevanter Nachhaltigkeitsaspekte orientiert sich an den Kriterien des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) in der jeweils von der CRA verwendeten Fassung.

Grundlage für die Zuordnung von Ratingobjekten zu einzelnen Branchen ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE). Die Branchenklassifikation dient insbesondere der Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsaspekte sowie der Bildung geeigneter Vergleichsgruppen im Rahmen der ESG-Analyse.

Abhängig von der konkreten Branchenzuordnung des Ratingobjekts werden die Gewichtungen der analysierten ESG-Aspekte nach einem standardisierten Verfahren festgelegt. Dabei können mehrere Branchenzugehörigkeiten gleichzeitig relevant sein.

Eine einheitliche Gewichtung der Faktoren E, S und G über sämtliche Ratingobjekte hinweg besteht daher nicht. Die für das jeweilige Ratingobjekt relevanten Gewichtungen werden im Ratingbericht transparent offengelegt. Dies umfasst die Gewichtung der Faktoren E, S und G sowie die Gewichtung der einzelnen analysierten ESG-Faktoren.

Zur Einordnung quantitativer Nachhaltigkeitskennzahlen werden die Ergebnisse eines Ratingobjekts sowohl innerhalb der jeweiligen Branche (Best-in-Class-Ansatz) als auch branchenübergreifend im Vergleich zu Unternehmen der Gesamtwirtschaft (Best-in-Universe-Ansatz) analysiert. Hierzu greift die CRA auf eine kontinuierlich wachsende Datenbasis veröffentlichter Nachhaltigkeitsinformationen zurück.

Neben dem aggregierten ESG-Rating werden die Ergebnisse für die Faktoren Environment, Social und Governance separat ausgewiesen.

2.4 Übereinstimmung mit den europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards

Die analysierten ESG-Faktoren orientieren sich maßgeblich an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) gemäß Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU. Die ESG-Ratingmethodik gewährleistet damit eine vollständige inhaltliche Anbindung an die europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Die CRA ist jedoch nicht auf die dort genannten Faktoren beschränkt und kann weitere ratingrelevante Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

2.5 Ratingskala und Ratingausdruck

Die CRA verwendet für ESG-Ratings eine Ratingskala mit den Ratingklassen A bis E, die in insgesamt 15 Nachhaltigkeitsstufen unterteilt ist. Das im Ratingprozess ermittelte Ergebnis wird auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten quantifiziert und anschließend anhand der veröffentlichten ESG-Ratingskala klassifiziert.

Die ESG-Ratingnote stellt eine absolute Einschätzung des Nachhaltigkeitsgrades eines Ratingobjekts auf der Ratingskala der CRA dar. Dementsprechend drückt die ESG-Ratingnote eine absolute Nachhaltigkeitseinschätzung aus und keine relative Einstufung, z.B. ausschließlich im Verhältnis zu anderen Unternehmen derselben Branche.

Quantitative ESG-Faktoren werden im Rahmen der Analyse sowohl innerhalb der relevanten Branche (Best-in-Class-Benchmarking) als auch branchenübergreifend in der Gesamtwirtschaft (Best-in-Universe-Benchmarking) verglichen. Qualitative Faktoren werden grundsätzlich absolut bewertet.

2.6 Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und Nachhaltigkeitsziele

2.6.1 Übereinkommen von Paris und klimabezogene Zielsetzungen

Zur Analyse von klimabezogenen Aspekten, insbesondere Klimazielen sowie physischen und transitorischen Risiken, werden wissenschaftsbasierte Szenarien herangezogen. Grundlage hierfür sind etablierte Szenarien, die unter anderem vom Network for Greening the Financial System (NGFS) bereitgestellt werden. Diese ermöglichen eine Analyse über einen langfristigen Zeithorizont, in der Regel bis zum Jahr 2050.

Auf dieser Grundlage können klimabezogene Ziele von Ratingobjekten sowie deren physische und transitorische Risiken nachvollziehbar und belastbar bewertet werden. Sofern klimabezogene Zielsetzungen für das Ratingobjekt relevant sind, wird insbesondere analysiert, inwieweit diese mit den Zielen des Übereinkommens von Paris und den damit verbundenen Transformationspfaden vereinbar sind.

2.6.2 UN Global Compact und OECD-Leitsätze

Im Rahmen der Bewertung der Faktoren Soziales (S) und Unternehmensführung (G) berücksichtigt die CRA international anerkannte Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Hierzu zählen insbesondere die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) sowie die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen.

Im Ratingprozess wird analysiert, ob das Ratingobjekt Richtlinien, Prozesse, Maßnahmen und Kontrollmechanismen implementiert hat, die eine Einhaltung dieser Grundsätze unterstützen. Darüber hinaus werden gegebenenfalls bekannte Verstöße oder Hinweise auf eine Nichteinhaltung dieser Standards in die Bewertung einbezogen.

3 Allgemeine methodische Offenlegungen

3.1 Überblick über die ESG-Rating-Methodik

Die ESG-Rating-Methodik der CRA dient der Beurteilung der Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit von Unternehmen und Finanzdienstleistern. Das ESG-Rating stellt eine Einschätzung darüber dar, inwieweit sich aus der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells eines Ratingobjekts aktuell und zukünftig Chancen und Risiken für Umwelt, Stakeholder und das Unternehmen selbst ergeben können.

Die Methodik basiert auf einer Kombination qualitativer und quantitativer Analysen. Im Rahmen der Bewertung werden unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsfaktoren untersucht und zu einer Gesamtbeurteilung verdichtet. Dabei werden die Faktoren Environment (E), Social (S) und Governance (G) ebenso berücksichtigt wie die Zukunftsbereitschaft und Transformationsfähigkeit des Ratingobjekts.

Die ESG-Rating-Methodik wird für alle Ratingobjekte nach einheitlichen methodischen Grundsätzen angewendet. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass die Relevanz einzelner Nachhaltigkeitsfaktoren in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell, der Branche und den spezifischen Eigenschaften eines Ratingobjekts variieren kann.

Jedes ESG-Rating wird nach der jeweils aktuell gültigen ESG-Rating-Methodik, der "Ratingmethodik der Creditreform Rating AG - ESG-Rating" erstellt. Die jeweils aktuelle Version der ESG-Rating-Methodik ist auf unserer Website zu finden: https://creditreform-rating.de/de/wir-ueber-uns/regulatorische-anforderungen.html

Ein ESG-Rating der Creditreform Rating AG (CRA) bezieht sich auf ein spezifisches, wirtschaftsaktives Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe unter Berücksichtigung der bestehenden Unternehmens-,

Gruppen- bzw. Konzernstruktur. Dabei wird der Begriff ‚Unternehmen' äquivalent für Einzelunternehmen, Unternehmensgruppen und Konzerne genutzt. Beurteilt wird die Nachhaltigkeit von Unternehmen, sowohl von nichtfinanziellen Unternehmen wie auch Finanzunternehmen.

Das ESG-Rating unterliegt nach der Veröffentlichung einem Monitoring und ist ein Jahr (365 Tage) lang gültig, sofern es nicht von der CRA ausgesetzt oder zurückgezogen wird (NR) oder der Auftraggeber den Ratingauftrag vor Ablauf der Gültigkeit kündigt.

Dem ESG-Rating liegt ein Modell zur objektiven, quantitativen Bewertung von Nachhaltigkeitskennzahlen zugrunde. Quantitative ESG-Faktoren werden durch einen Vergleich mit den Werten anderer Unternehmen derselben Branche, die bereits ESG-Informationen veröffentlichen, sowie mit denen der Gesamtwirtschaft eingeordnet und bewertet. Dabei wird sowohl branchenspezifisch als auch -unabhängig vorgegangen. Um eine zuverlässige Vergleichsbasis zu gewährleisten, werden die quantitativen ESG-Daten von europäischen Unternehmen herangezogen, die bereits heute freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen vergleichbare und belastbare Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen. Diese Unternehmen verfügen nicht nur über eine langjährige Erfahrung in der Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen, sondern sind in vielen Fällen auch nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu deren Veröffentlichung in strukturierter wie vergleichbarer Form verpflichtet. Dadurch stellen diese Informationen eine belastbare und transparente Vergleichsbasis zur Einordnung der Nachhaltigkeitsdaten auch von mittelständischen Unternehmen dar.

Nachhaltigkeitsfaktoren weisen in der Regel branchenspezifische Besonderheiten und Ausprägungen auf. Dementsprechend sind nicht alle Nachhaltigkeitsaspekte für alle Branchen von gleicher Bedeutung. Vielmehr lassen sich branchenbezogene Unterschiede in der Bedeutung einzelner Faktoren ableiten. Die von der CRA vorgenommene Auswahl relevanter Nachhaltigkeitsaspekte für Unternehmen einzelner Branchen basiert auf den Kriterien des SASB (Sustainability Accounting Standards Board) in der jeweils von der CRA verwendeten Fassung. Diese stellen eine international etablierte Einschätzung der branchenbezogenen Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen dar. Quantitative Faktoren werden innerhalb der Branche(n) des Unternehmens (Best-in-Class Benchmarking) sowie in der Gesamtwirtschaft (Best-in-Universe Benchmarking) verglichen. Durch das Best-in-Class Benchmarking wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Kennzahlenausprägungen im Nachhaltigkeitsbereich maßgeblich durch das Geschäftsmodell und damit durch die Branche(n) eines Unternehmens geprägt sind. Das Best-in-Universe Benchmarking wiederum gewährleistet eine objektive, geschäftsmodellunabhängige Einstufung relevanter ESG-Faktoren. In die Gesamtbewertung fließt die branchenspezifische Bewertung mit einer Gewichtung von zwei Dritteln und die branchenunabhängige Bewertung mit einem Drittel ein.

Über die oben beschriebene Bewertung quantitativer Nachhaltigkeitsfaktoren hinaus werden ebenfalls qualitative Aspekte in Übereinstimmung mit der Logik der CSRD entlang der Richtlinien, Maßnahmen

und Ziele der analysierten Unternehmen bewertet. Sollten darüber hinaus andere Modelle oder Annahmen für ein Rating genutzt werden, wird dies gekennzeichnet.

Grundlage für das ESG-Rating sind entweder Nachhaltigkeitsberichte, die nach den Regeln der CSRD bzw. VS erstellt sein können, und/oder Eigenangaben des Unternehmens sowie proprietäre Creditreform-Informationen. Sofern das Ratingobjekt über einen geprüften Nachhaltigkeitsbericht verfügt, wird dieser als Grundlage des Ratings herangezogen. In allen anderen Fällen werden durch die Ratinganalysten Konsistenzprüfungen insb. in der Form von Belegprüfungen durchgeführt, um die Belastbarkeit und Zuverlässigkeit der analysierten Daten zu gewährleisten. Verfügt das Unternehmen über Richtlinien zu nachhaltigkeitsrelevanten Themen, so müssen diese bei beauftragten ESG-Ratings im Rahmen des Ratingprozesses eingereicht werden. Darüber hinaus muss bei beauftragten ESG-Ratings im Ratingprozess durch die bewertete Entität die explizite und persönliche Bestätigung der Richtigkeit der Angaben gemacht werden.

Die Creditreform Rating AG verwendet für ESG-Ratings eine Notation / Ratingskala mit den Ratingklassen von A bis E, die in 15 Nachhaltigkeitsstufen unterteilt ist. Dazu wird das im Ratingprozess ermittelte Ratingergebnis mit einem Wert von 0 bis 100 quantifiziert und anhand der in der Methodik veröffentlichten Ratingskala klassifiziert. Diese Ratingskala für ESG-Ratings der CRA ist ein Ranking bzw. jede Notation ist ein Maß, das die Einschätzung der CRA bezüglich des Grades der Nachhaltigkeit eines Unternehmens widerspiegelt. Dementsprechend drückt die ESG-Ratingnote eine absolute Nachhaltigkeitseinschätzung auf der Ratingskala der Creditreform Rating AG aus, im Gegensatz zu einer relativen Einschätzung z.B. im Verhältnis zur Branche des analysierten Ratingobjektes. Quantitative Faktoren werden innerhalb der Branche(n) des Unternehmens (Best-in-Class Benchmarking) sowie in der Gesamtwirtschaft (Best-in-Universe Benchmarking) verglichen. In dieser Weise erfolgt bei quantitativen Aspekten eine Kombination aus absoluter und relativer Bewertung. Qualitative Informationen werden in jedem Falle absolut bewertet.

Die jüngste Ratingmethodik wurde im Juni 2026 veröffentlicht. Im Vergleich zur vorherigen Version fand eine Ergänzung zu Richtlinien für die Revision der ESG-Rating-Methodik statt. In der jüngsten Form der ESG-Ratingmethodik basiert das verpflichtende Datenset vollständig auf den Anforderungen des VS. Als obligatorisch werden grundsätzlich diejenigen Informationspunkte definiert, die auch im Rahmen der VS-Berichterstattung nach dem sogenannten Basismodul obligatorisch sind. Dies umfasst auch die im Basis-Modul des VS-Berichtsstandards aufgeführten Richtlinien für die Bereiche Klimawandel, eigene Angestellte und Angestellte in Wertschöpfungsketten. So wird einerseits eine genaue Passung zu den europäischen Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet und andererseits sichergestellt, dass Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, Branche und ESG-Maturität, diese Informationen mit angemessenem Aufwand bereitstellen können.

Darüber hinaus können weitere Informationen entlang der Struktur der CSRD als optionale Faktoren ins Rating einfließen, um eine umfassende Beurteilung der Nachhaltigkeit zu ermöglichen.

3.2 Verwendete Branchenklassifizierung

Grundlage für die Klassifikation der Branchen bzw. Wirtschaftszweige der Ratingbjekte ist die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Statistical Classification of Economic Activities in the European Community) oder auch NACE. Diese wird von der Europäischen Kommission über die Statistikbehörde Eurostat veröffentlicht. Aktuell wird im ESG-Rating die Version NACE Rev.2 verwendet, wobei eine Umstellung auf NACE Rev.2.1 in Zukunft erfolgen wird. Weitere Informationen zur NACE-Klassifikation können auf den Seiten der Europäischen Kommission gefunden werden: https://ec.europa.eu/eurostat/web/nace

Bei der Umstellung orientiert sich Creditreform Rating an dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Vierstufenplan: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2025.html

3.3 Datenquellen und Informationsgrundlagen

Die ESG-Ratinganalyse basiert auf öffentlich verfügbaren sowie vom Ratingobjekt bereitgestellten Informationen.

Zu den wesentlichen Datenquellen zählen insbesondere:

- Jahresabschlüsse,
- Nachhaltigkeitsberichte,
- Unternehmensinformationen zu ESG-Daten und -Kennzahlen,
- Unternehmensinformationen zu Richtlinien, Strategien, Maßnahmen und Zielen,
- Unternehmensinformationen und -nachweise zu ESG-bezogenen Aktivitäten,
- Branchen- und Marktdaten,
- öffentlich zugängliche Informationen aus anerkannten Informationsquellen.

Sofern Nachhaltigkeitsinformationen einer externen Prüfung oder sonstigen unabhängigen Verifizierung unterzogen wurden, wird dies im Rahmen der ESG-Analyse berücksichtigt. Geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen können zur Erhöhung der Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Datengrundlage beitragen.

Zur Durchführung der ESG-Analyse nutzt die CRA eine kontinuierlich wachsende Datenbasis veröffentlichter Nachhaltigkeitsinformationen und ESG-Kennzahlen. Diese dient insbesondere der Einordnung

quantitativer Nachhaltigkeitsinformationen sowie der Durchführung von Vergleichsanalysen zwischen Unternehmen, Branchen und Marktsegmenten.

Sofern Ratingobjekte Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU (CSRD) oder der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) veröffentlichen, werden diese Informationen im Rahmen der ESG-Analyse berücksichtigt. Wenn keine regulatorische Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen besteht, erfolgt die Datenerhebung unter anderem mithilfe strukturierter Fragebögen, die sich inhaltlich an den Anforderungen des Voluntary Sustainability Reporting Standard (VS) sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) orientieren.

Im Rahmen beauftragter ESG-Ratings bestätigt das Ratingobjekt die bereitgestellten Informationen gegenüber der CRA. Diese Bestätigung dient der Sicherstellung einer belastbaren und nachvollziehbaren Datengrundlage.

Hinsichtlich der verfügbaren Informationen werden stets Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich Qualität, Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der verwendeten Daten durchgeführt. Zusätzlich werden Managementgespräche genutzt, um Informationen zu erläutern, zu ergänzen und offene Fragen zu klären. Die Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen obliegt dem Unternehmen bzw. dem Auftraggeber.

3.4 Wissenschaftliche Grundlagen der Methodik

Die ESG-Rating-Methodik der CRA basiert auf wissenschaftlich fundierten sowie regulatorisch anerkannten Nachhaltigkeitsrahmenwerken und Analyseansätzen.

Die Auswahl der relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung:

- der European Sustainability Reporting Standards (ESRS),
- der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD),
- des Voluntary Sustainability Reporting Standards (VS),
- der Kriterien des Sustainability Accounting Standards Board (SASB),
- der Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS),
- der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie),
- der Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC),
- der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Diese Rahmenwerke dienen der Identifikation, Strukturierung und Bewertung relevanter Nachhaltigkeitsaspekte und gewährleisten eine nachvollziehbare, konsistente und vergleichbare Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken, Nachhaltigkeitschancen und Transformationspfaden. Die verwendeten Rahmenwerke

und Referenzstandards beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, regulatorischen Anforderungen oder international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards.

Die CRA überprüft regelmäßig, ob Anpassungen in den zugrunde liegenden regulatorischen, wissenschaftlichen oder marktbezogenen Rahmenwerken eine Überarbeitung der ESG-Rating-Methodik erforderlich machen.

3.5 Auswahl und Bewertung relevanter ESG-Faktoren

Die Auswahl branchenspezifisch relevanter Nachhaltigkeitsaspekte basiert auf den Kriterien des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) in der jeweils von der CRA verwendeten Fassung. Dadurch wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Nachhaltigkeitsanforderungen einzelner Branchen angemessen berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments wird hierfür der Stand Dezember 2023 herangezogen.

Die Analyse relevanter ESG-Faktoren orientiert sich maßgeblich an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die Nachhaltigkeitsanalyse erfolgt auf Basis eines zweistufigen Ansatzes, bei dem zwischen obligatorischen und fakultativen ESG-Faktoren unterschieden wird.

Obligatorische ESG-Faktoren umfassen grundsätzlich diejenigen Informationspunkte, die auch im Rahmen des Basismoduls des VS vorgesehen sind. Das Nichtvorliegen entsprechender Informationen wird negativ bewertet.

Fakultative ESG-Faktoren ermöglichen eine weitergehende Differenzierung der Nachhaltigkeitsleistung eines Ratingobjekts. Das Nichtvorliegen entsprechender Informationen wird grundsätzlich neutral bewertet, kann jedoch zu einer Anpassung der Gewichtungen innerhalb der jeweiligen ESG-Säulen führen.

3.6 Wesentlichkeitskonzept und Double-Materiality-Ansatz

Die ESG-Rating-Methodik der CRA folgt dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit (Double Materiality). Dementsprechend werden sowohl die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit eines Ratingobjekts auf Umwelt und Stakeholder als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Ratingobjekt selbst analysiert. Die Anwendung des Double-Materiality-Ansatzes ermöglicht eine umfassende Beurteilung der Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit eines Ratingobjekts. Hierdurch werden sowohl Impact-Perspektiven als auch finanzielle Wesentlichkeitsaspekte in die Nachhaltigkeitsbewertung einbezogen.

3.7 Szenarioanalysen und zukunftsorientierte Bewertung

Die ESG-Rating-Methodik berücksichtigt neben dem aktuellen Nachhaltigkeitsstatus eines Ratingobjekts auch dessen Zukunftsbereitschaft und Transformationsfähigkeit.

Zur Analyse klimabezogener Risiken und Chancen werden etablierte und wissenschaftsbasierte Szenarien herangezogen, die unter anderem vom Network for Greening the Financial System (NGFS) bereitgestellt werden.

Die Analyse umfasst insbesondere physische Risiken und Transitionsrisiken sowie die Beurteilung von Nachhaltigkeitszielen, Strategien, Maßnahmen und Meilensteinen. Bei der Bewertung wird untersucht, ob Ziele spezifisch, messbar, angemessen und terminiert formuliert sind und ob plausible Maßnahmen zur Zielerreichung definiert wurden. Soweit relevant können Erkenntnisse aus der Analyse physischer oder transitorischer Risiken zu einer Anpassung des Ratingergebnisses führen.

Im Rahmen der Analyse wird darüber hinaus beurteilt, ob das Ratingobjekt über glaubwürdige und nachvollziehbare Maßnahmen verfügt, um die definierten Nachhaltigkeitsziele innerhalb des vorgesehenen Zeithorizonts zu erreichen.

3.8 Überprüfung und Anpassung der Methodik

Die ESG-Rating-Methodik wird regelmäßig überprüft, um ihre Aktualität, Konsistenz und regulatorische Konformität sicherzustellen. Methodenanpassungen werden im Rahmen eines Methodenkomitees geprüft und beschlossen.

Im Rahmen dieser Überprüfung wird insbesondere beurteilt, ob wesentliche Änderungen in regulatorischen Anforderungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen, internationalen Nachhaltigkeitszielen oder den zugrunde liegenden Datengrundlagen vorliegen.

Sofern Änderungen an der Methodik vorgenommen werden, erfolgt eine Analyse der Auswirkungen auf bestehende ESG-Ratings. Wesentliche Änderungen werden transparent offengelegt. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Anpassung Auswirkungen auf mehrere Ratingkategorien haben kann.

3.9 Verwendung künstlicher Intelligenz

Zur Erhebung von ratingrelevanten Nachhaltigkeitsinformationen sowie zur Ableitung von ESG-Ratingergebnissen werden keine Modelle der Künstlichen Intelligenz eingesetzt.

4 Grenzen von Datenquellen, Methodik und Informationen

4.1 Mögliche Limitationen in der ESG-Rating-Entwicklung

Das ESG-Rating wurde auf einer robusten Datengrundlage entwickelt, um eine jederzeit zuverlässige Beurteilung der Nachhaltigkeit der Ratingobjekte zu gewährleisten. Da dem ESG-Rating ebenfalls eine Beurteilung der quantitativen Nachhaltigkeitsindikatoren der Ratingobjekte zugrunde liegt, ist die Creditreform Rating AG folglich auf belastbare quantitative Modelle zur Beurteilung dieser Nachhaltigkeitsfaktoren angewiesen. Diese Modelle basieren auf den Nachhaltigkeitsinformationen, die europäische Unternehmen veröffentlichen und beziehen sich auf mehrere Jahre historischer Daten. Dementsprechend können publizierte Schätzwerte, Fehler in den veröffentlichten Daten oder auch unterschiedliche Standards bzw. Interpretationen von Standards zur Datenerhebung aufseiten der veröffentlichenden Unternehmen zu Ungenauigkeiten in der Datenbasis führen, selbst wenn die Informationen (mit begrenzter Sicherheit) durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft worden sein sollten. Die Creditreform Rating AG reduziert diese Ungenauigkeiten auf das kleinstmögliche Maß, indem alle Daten im Mehraugenprinzip kritisch geprüft und (potentiell) fehlerhafte Datenpunkte kategorisch aus der Modellbildung ausgeschlossen werden. Dem liegt ein rigoroser Qualitätssicherungsprozess zugrunde, bei dem auf die langjährige Erfahrung der Creditreform Rating AG im strukturierten Umgang mit großen Datensätzen zurückgegriffen werden kann. Trotz dieser strukturierten Qualitätssicherung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dennoch zu Unschärfen in der Datenbasis kommt. Daher kommt dem Ratingkomitee in der schlussendlichen Validierung jedes Ergebnisses herausgehobene Bedeutung bei, da so mögliche Fehleinschätzungen mit Einfluss auf das Ratingergebnis mitigiert werden können.

Sollte es in Einzelfällen dennoch zu Limitationen in der Datenverfügbarkeit bzw. in Bezug auf die Methodik für einen spezifischen Ratingfall kommen, wird explizit im ESG-Ratingbericht darauf verwiesen und erläutert, wie mit diesen Einzelfällen umgegangen wird.

4.1.1 Grenzen der Datenverfügbarkeit und Datenqualität

Die Qualität und Aussagekraft eines ESG-Ratings hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zugrunde liegenden Informationen ab.

Da Nachhaltigkeitsinformationen derzeit noch nicht für alle Unternehmen in gleicher Tiefe, Qualität und Struktur verfügbar sind, können Unterschiede in Umfang und Detailgrad der bereitgestellten Informationen auftreten. Insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen verfügen häufig über weniger umfassende Nachhaltigkeitsinformationen als Unternehmen, die bereits einer umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Die CRA berücksichtigt diese Unterschiede im Rahmen des Analyseprozesses. Gleichzeitig kann die Verfügbarkeit zusätzlicher Informationen die Aussagekraft der Analyse verbessern.

Sofern Informationen nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind, erfolgt die Bewertung auf Basis der verfügbaren Informationen. Die Nichtverfügbarkeit einzelner fakultativer ESG-Faktoren führt nicht automatisch zu einer negativen Bewertung, kann jedoch die Granularität der Analyse beeinflussen.

Darüber hinaus können Unterschiede in den angewandten Berichtsstandards, veröffentlichte Schätzwerte oder fehlerhafte Angaben in den zugrunde liegenden Informationsquellen die Aussagekraft einzelner Nachhaltigkeitsinformationen beeinflussen.

4.1.2 Verwendung von Annahmen, Schätzungen und Proxy-Daten

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Annahmen, Schätzungen oder geeignete Referenzwerte heranzuziehen, wenn bestimmte Informationen nicht oder nicht in ausreichender Qualität verfügbar sind.

Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen:

- Nachhaltigkeitskennzahlen noch nicht vorliegen,
- Informationen nur teilweise vorliegen,
- einzelne ESG-Faktoren nicht direkt beobachtbar sind,
- Dokumente oder Nachweise zum Zeitpunkt der Ratingerstellung noch ausstehen.

Sofern Annahmen oder Schätzungen verwendet werden, erfolgt dies nach fachlichem Ermessen der Analystinnen und Analysten unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen sowie der Besonderheiten des jeweiligen Ratingobjekts. Die Verwendung solcher Annahmen wird auf das notwendige Maß beschränkt.

4.2 Mögliche Einschränkungen in den zur Ratingerstellung verfügbaren Daten

Für die Analyse der ESG-Faktoren auf Basis der ESRS wird ein zweistufiger Ansatz verfolgt, bei dem zwischen verpflichtenden und optionalen ESG-Faktoren unterschieden wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im derzeitigen Regulierungsrahmen nicht alle Unternehmen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sind und Informationen zu bestimmten ESG-Faktoren somit nicht für jedes Unternehmen vorliegen können. Als obligatorisch werden grundsätzlich diejenigen Informationspunkte definiert, die auch im Rahmen der VS-Berichterstattung nach dem sogenannten Basismodul obligatorisch sind. Dies umfasst auch die im Basis-Modul des VS-Berichtsstandards aufgeführten Richtlinien für die Bereiche Klimawandel, eigene Angestellte und Angestellte in Wertschöpfungsketten. So wird einerseits eine genaue Passung zu den europäischen Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet und andererseits sichergestellt, dass Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe, Branche und ESG-Maturität, diese Informationen mit angemessenem Aufwand bereitstellen können.

Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, auf diese Art und Weise ein ESG-Rating durchzuführen, wird explizit im ESG-Ratingbericht darauf verwiesen und erläutert, wie mit diesen Einzelfällen umgegangen wird.

4.2.1 Auswirkungen von Datenlücken auf ESG-Ratings

Die ESG-Rating-Methodik wurde so ausgestaltet, dass auch für Ratingobjekte mit eingeschränkter Nachhaltigkeitsberichterstattung eine aussagekräftige Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck wird zwischen obligatorischen und fakultativen ESG-Faktoren unterschieden.

Obligatorische ESG-Faktoren werden unabhängig von der Größe, Branche oder ESG-Maturität eines Ratingobjekts erhoben und analysiert. Liegen Informationen zu obligatorischen Faktoren nicht vor, wird dies im Rating berücksichtigt.

Fakultative ESG-Faktoren ermöglichen eine weitergehende Differenzierung der Nachhaltigkeitsleistung. Liegen Informationen zu fakultativen Faktoren nicht vor, erfolgt grundsätzlich keine negative Bewertung. Stattdessen werden die Gewichtungen innerhalb der jeweiligen ESG-Säulen entsprechend angepasst.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass ESG-Ratings auch bei unterschiedlichen Informationsständen eine konsistente und vergleichbare Nachhaltigkeitsbewertung ermöglichen.

4.2.2 Einschränkungen bei Taxonomie- und Nachhaltigkeitsinformationen

Die Berücksichtigung von Informationen zur Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität gemäß Verordnung (EU) 2020/852 setzt voraus, dass entsprechende Informationen vom Ratingobjekt veröffentlicht oder anderweitig verfügbar gemacht werden.

Veröffentlicht ein Ratingobjekt keine Informationen zur Taxonomiefähigkeit oder Taxonomiekonformität seiner wirtschaftlichen Aktivitäten, ist eine quantitative Gegenüberstellung des Environmental-Ergebnisses mit entsprechenden Taxonomiekennzahlen nicht möglich.

Sofern Taxonomieinformationen verfügbar sind, werden diese als Bestandteil der Analyse berücksichtigt. Das Environmental-Ergebnis stellt jedoch keine unmittelbare Abbildung einzelner Taxonomiekennzahlen dar. Neben Informationen zur Taxonomie werden weitere Umweltaspekte, insbesondere Ziele, Maßnahmen, Transitionsrisiken, physische Risiken, Transformationsfähigkeit sowie weitere relevante Umweltfaktoren in die Bewertung einbezogen.

4.2.3 Methodische Einschränkungen

ESG-Ratings stellen analytische Einschätzungen der Nachhaltigkeit und Transformationsfähigkeit eines Ratingobjekts dar. Sie beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ratingerstellung verfügbaren Informationen sowie auf den in der ESG-Rating-Methodik definierten Analyse- und Bewertungsverfahren.

Die ESG-Rating-Methodik kann nicht sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Nachhaltigkeitsaspekte eines Ratingobjekts vollständig erfassen. Insbesondere können zukünftige Entwicklungen, regulatorische Änderungen, technologische Innovationen oder externe Ereignisse die Nachhaltigkeitsperformance eines Ratingobjekts beeinflussen, ohne dass diese zum Zeitpunkt der Ratingerstellung bereits vollständig erkennbar sind. Darüber hinaus können sich Nachhaltigkeitsanforderungen, Marktstandards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie regulatorische Vorgaben im Zeitverlauf verändern. Die ESG-Rating-Methodik wird daher regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

ESG-Ratings stellen keine Anlageempfehlung, kein Rechtsgutachten und keine Bestätigung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen dar.

5 Organisatorische Offenlegungen

5.1 Unternehmens- und Eigentümerstruktur

Die CRA ist eine europäische Ratingagentur mit Sitz in Deutschland und verfügt über eine Registrierung bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen. Die CRA ist Teil der Creditreform-Gruppe. Die Einbindung der CRA in die Gruppenstruktur ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

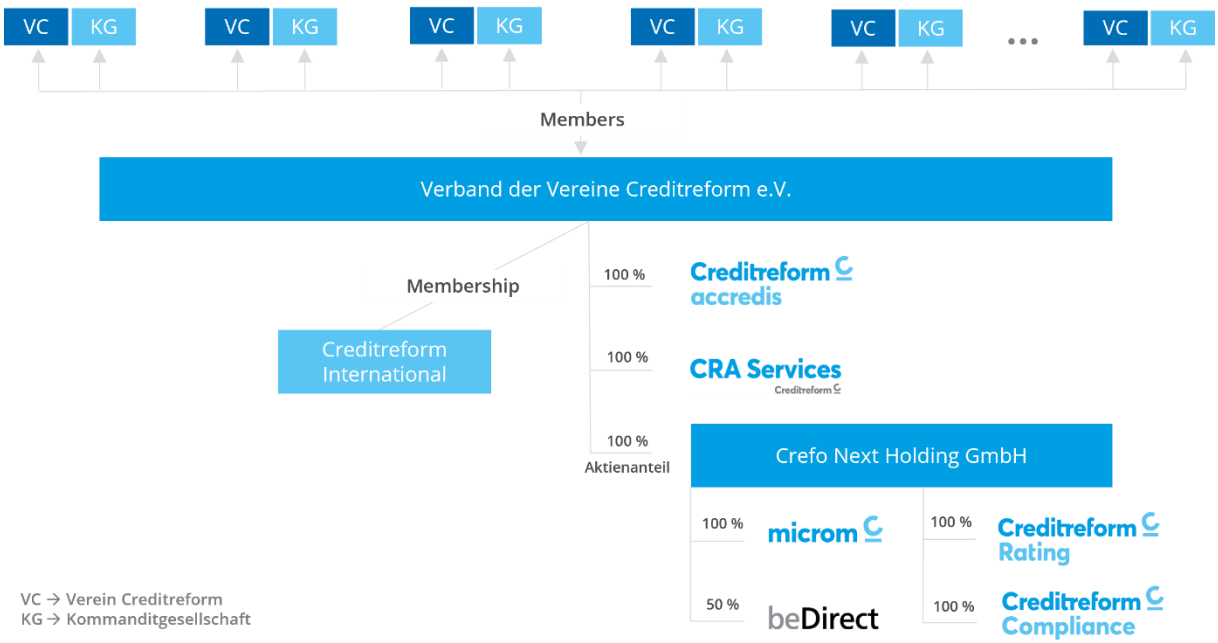

Die Creditreform-Gruppe umfasst verschiedene Gesellschaften, die unterschiedliche Dienstleistungen für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer erbringen. Die CRA ist über die Crefo Next Holding GmbH, eine Holdinggesellschaft und hundertprozentige Tochter des Verbands der Vereine Creditreform (VVC), mittelbar in die Creditreform-Gruppe eingebunden. Eine weitere Tochtergesellschaft der CNH, die Creditreform Compliance Services GmbH (CCS) bietet Beratungsdienstleistungen auch zu Nachhaltigkeitsthemen an. Es besteht eine vollständige räumliche und personelle Trennung zwischen der Creditreform Rating AG und der CCS. Der VVC wird von den Vereinen Creditreform gehalten, welche wiederum vollständig eigenständige Unternehmen sind, die lokal vor Ort die Creditreform-Leistungen anbieten und durchführen.

Die ESG-Ratingtätigkeit der CRA wird unabhängig von anderen Geschäftsaktivitäten innerhalb der Unternehmensgruppe durchgeführt. Die CRA verfügt hierzu über organisatorische, personelle und prozessuale Maßnahmen, die sicherstellen, dass Analyse-, Rating- und Entscheidungsprozesse frei von unangemessenen Einflüssen anderer Gruppengesellschaften erfolgen.

Sofern Unternehmen innerhalb der Creditreform-Gruppe Dienstleistungen gegenüber Ratingobjekten erbringen, werden potenzielle Interessenkonflikte identifiziert, überwacht und im Einklang mit den geltenden regulatorischen Anforderungen gesteuert. Die hierfür eingerichteten Maßnahmen umfassen insbesondere organisatorische Trennungen zwischen Markt- und Analysefunktionen, Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Überwachung durch unabhängige Compliance- und Kontrollfunktionen.

Die Eigentümer- und Organisationsstruktur wird regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Änderungen aktualisiert.

5.2 Geschäftsmodell und Gebührenstruktur

Die CRA bietet ESG-Ratings auf Basis eines Issuer-Pays-Modells an. Die Vergütung der ESG-Ratingtätigkeit erfolgt grundsätzlich durch das bewertete Unternehmen bzw. den Auftraggeber des ESG-Ratings. Die Gebühren werden fair, angemessen, transparent und diskriminierungsfrei festgelegt.

Die Preisgestaltung erfolgt auf Grundlage eines aufwandsproportionalen Preisbildungsmodells. Unterschiede in der Gebührenhöhe beruhen ausschließlich auf objektiven und sachlich gerechtfertigten Kriterien, die den Umfang, die Komplexität oder den Ressourcenbedarf der jeweiligen ESG-Ratingtätigkeit widerspiegeln.

Die Höhe der Gebühren ist unabhängig vom Ergebnis des ESG-Ratings. Weder die Vergabe noch die Aufrechterhaltung eines ESG-Ratings stehen in Zusammenhang mit einer bestimmten Ratingnote oder

Ratingentwicklung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Hierzu zählen insbesondere:

- Umfang und Komplexität des Analyseaufwands,
- Größe und Struktur des Ratingobjekts,
- Verfügbarkeit und Umfang relevanter Informationen,
- Umfang der Monitoring- und Aktualisierungstätigkeiten.

Ein weiterer Faktor ist der Umfang des Ratingberichts. Ratingkunden können zwischen zwei Berichtsformaten wählen, einem Kompaktbericht und einem ausführlicheren Detailbericht. Die Wahl des Berichtsformats hat keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit, Methodik oder das Ergebnis des ESG-Ratings, kann jedoch den internen Aufwand für Dokumentation und Berichterstellung beeinflussen und sich daher in der Gebührenhöhe widerspiegeln. Darüber hinaus kann die Dauer der Ratingbeauftragung bei der Preisfestsetzung berücksichtigt werden. Bei mehrjährigen Beauftragungen können Planungs-, Verwaltungs- oder Skaleneffekte entstehen, die in Form reduzierter Gebühren berücksichtigt werden. Solche Konditionen werden nach einheitlichen Kriterien angewendet.

Sofern neben ESG-Ratingleistungen weitere Dienstleistungen erbracht werden, haben diese keinen Einfluss auf die Festlegung oder die Höhe der Gebühren für das ESG-Rating.

Die Analystinnen und Analysten sowie Mitglieder von Rating- und Methodenkomitees sind nicht an Preisverhandlungen oder vertrieblichen Entscheidungen beteiligt.

5.3 Governance-Struktur

Die Governance-Struktur der CRA ist darauf ausgerichtet, die Unabhängigkeit, Objektivität und Konsistenz der ESG-Ratingtätigkeit sicherzustellen.

Der ESG-Ratingprozess umfasst insbesondere:

- die Datenerhebung und Analyse durch ein Analystenteam,
- die Durchführung von Managementgesprächen,
- die Erstellung eines Ratingvorschlags,
- die abschließende Entscheidung durch ein Ratingkomitee.

Das Ratingkomitee stellt die finale Instanz im Ratingprozess dar. Es dient der Objektivierung der Ratingurteile und der Sicherstellung einer konsistenten Anwendung der Ratingmethodik. Methodische Änderungen werden durch ein Methodenkomitee überprüft und beschlossen.

5.4 Management von Interessenkonflikten

Die CRA hat verschiedene Bereiche ihrer Tätigkeiten, Dienstleistungen und Organisationsstruktur identifiziert, aus denen potenzielle Interessenkonflikte entstehen können.

Zu den wesentlichen Risikobereichen zählen insbesondere:

- Vergütungsbeziehungen zu bewerteten Unternehmen im Rahmen des Issuer-Pays-Modells,
- mögliche Überschneidungen zwischen Ratingtätigkeiten und anderen Dienstleistungen für bewertete Unternehmen,
- persönliche, berufliche oder finanzielle Beziehungen von Mitarbeitenden zu bewerteten Unternehmen,
- die gleichzeitige Durchführung unterschiedlicher Analyse- und Ratingleistungen für dieselbe bewertete Einheit,
- organisatorische, gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb der Unternehmensgruppe.

Zur Vermeidung und Steuerung dieser Risiken setzt die CRA angemessene organisatorische und prozessuale Maßnahmen ein. Hierzu zählen insbesondere:

- die organisatorische Trennung von Markt- und Analysefunktionen,
- die Durchführung unabhängiger Ratingentscheidungen durch Ratingkomitees,
- vergütungsbezogene Regelungen zur Sicherstellung der analytischen Unabhängigkeit,
- Beschränkungen hinsichtlich potenziell konfliktbehafteter Dienstleistungen,
- Unabhängigkeitserklärungen der am Ratingprozess beteiligten Mitarbeitenden sowie
- die fortlaufende Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen durch Compliance- und Kontrollfunktionen.

Die CRA erbringt keine ESG-Beratungsleistungen, die auf die Verbesserung eines ESG-Ratingergebnisses eines Ratingobjekts gerichtet sind.

5.5 Unabhängigkeit des Ratingprozesses

Die ESG-Ratingtätigkeit wird unabhängig von vertrieblichen, kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Interessen durchgeführt. Die Analystinnen und Analysten treffen ihre Einschätzungen ausschließlich auf Grundlage der verfügbaren Informationen, der veröffentlichten ESG-Ratingmethodik sowie ihrer fachlichen Beurteilung. Vertriebs- und Marktfunktionen haben keinen Einfluss auf die Analyse, die Ratingentscheidung oder die Anwendung der Methodik. Die endgültige Ratingentscheidung obliegt stets dem Ratingkomitee.

5.6 Compliance-, Kontroll- und Überwachungsfunktionen

Die CRA verfügt über interne Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung regulatorischer Anforderungen sowie interner Richtlinien und Verfahren. Hierzu zählen insbesondere:

- die Überwachung der Einhaltung methodischer Vorgaben,
- die Überwachung potenzieller Interessenkonflikte,
- die Überprüfung der Einhaltung interner Governance-Anforderungen,
- die Dokumentation wesentlicher Entscheidungen im Ratingprozess,
- regelmäßige Überprüfungen der ESG-Ratingmethodik.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

5.7 Beschwerdemanagement

Die CRA verfügt über Verfahren zur Entgegennahme, Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden im Zusammenhang mit ESG-Ratingtätigkeiten. Beschwerden können insbesondere von bewerteten Unternehmen, Ratingnutzern oder sonstigen betroffenen Parteien eingereicht werden.

Eingehende Beschwerden werden unabhängig geprüft und unter Berücksichtigung der geltenden regulatorischen Anforderungen bearbeitet. Die Bearbeitung einer Beschwerde hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit des Ratingprozesses oder auf bereits getroffene Ratingentscheidungen.